Sitzungsvorlage Nr. V/2024/0869

Zuständig: Fachbereich Immobilienwirtschaft
Verfasser: Rose, Norbert

Ahaus, 24.01.2024

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	**07.02.2024**	**TOP Ö**	**5**
Rat	**29.02.2024**	**TOP Ö**	**8**

Beratungsgegenstand

Priorisierung von Maßnahmen im FB Immobilienwirtschaft

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen die Festlegung der Priorität entsprechender der als Anlage 1 beigefügten Liste und beauftragt die Verwaltung diese Maßnahmen entsprechend durchzuführen.

Sachdarstellung

Der Fachbereich Immobilienwirtschaft ist innerhalb der Stadtverwaltung Ahaus zuständig für die Erstellung aber auch den Betrieb aller städtischer Gebäude (Ausnahme: Bäder- und Abwasserbetrieb). Dies umfasst sowohl Neubau-, Umbau und auch alle Unterhaltungsmaßnahmen aber auch den laufenden Betrieb der Gebäude.

Im Rahmen dieser Betreiberverantwortung für die rd. 115 Gebäude hat der FB 60 laufend die Verkehrssicherungspflicht einschließlich der Wartung von Anlagen etc. sicherzustellen. Dies erfordert bereits einen sehr hohen Anteil der vorhandenen personellen Ressourcen.

Die jährliche Maßnahmenplanung kann daher nur die darüber hinaus gehenden Maßnahmen und Projekte umfassen. Im Herbst dieses Jahres wird der FB 60 wieder einen Gebäudebericht vorgelegt, aus denen die aus technischer Sicht notwendigen Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen ersichtlich werden. Notwendige Maßnahmen aufgrund von Änderungen der Bedarfssituation kann der Gebäudebericht nicht enthalten!

Aufgrund der Vielzahl der Projekte und Maßnahmen in Verbindung mit den begrenzten finanziellen insbesondere aber auch den begrenzten personellen Ressourcen muss eine Priorisierung der Maßnahmen durchgeführt werden. In Anlehnung an die bisher in den Gebäudeberichten enthaltene Systematik wird hierbei in drei Prioritätskategorien unterteilt.

Priorität 1:
Maßnahmen, die in 2024 durchgeführt werden müssen
Gründe:
- bereits begonnen
- technisch und/oder sicherheitsmäßig zwingend
- rechtliche Verpflichtung
- bereits festgestellte dringende Bedarfe
- Fördermaßnahme

Priorität 2:
Maßnahmen, die nicht zwingend in 2024 durchgeführt werden müssen

Gründe: - keine sicherheitstechnische dringliche Notwendigkeit
- noch nicht festgestellte dringende Bedarfe

Priorität 3:
Maßnahmen, die nicht zwingend durchgeführt werden müssen
Gründe: - keine sicherheitstechnische Notwendigkeit
- kein notwendiger Bedarf
- „wünschenswert“

In der Haushaltsplanung 2024 sind die Maßnahmen und Projekte eingeplant, bei denen in der Maßnahmenliste für 2024 auch ein Eintrag (Planung/Ausführung) aufgeführt ist. Nach derzeitiger Einschätzung können diese Maßnahmen auch in 2024 durch- bzw. fortgeführt werden. Das Einplanen weiterer Maßnahmen/Projekte für 2024 ist nicht realistisch. Hierbei soll die Festlegung der Priorität dann Maßstab für die Reihenfolge der Umsetzung darstellen.

In der Ausschusssitzung wird die Maßnahmenliste vorgestellt und erläutert

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☐ keine ☐ positiv ☒ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 1: Maßnahmeliste FB 60